

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„INDIVIDUALHILFE FÜR SCHWERBEHINDERTE e.V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, Menschen mit Behinderung, die auf Pflege und Assistenz angewiesen sind, ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dies beinhaltet u. a. auch die Förderung in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Ausbildung, Beruf und Freizeit. Der Verein versteht sich als Selbsthilfeverein.
2. Der Verein darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Er darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Vereinszwecks dienlich sein können.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabeordnung. Der Verein fördert die Gesundheitspflege und die Mildtätigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
6. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Mitgliedschaft

Natürliche Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften (juristische Personen) können eine Vollmitgliedschaft und/oder Fördermitgliedschaft erwerben.

I. Vollmitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrages.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung. Diese kann nur mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins erfolgen.
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat;
 - b) wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistung des Vereins noch an das Vereinsvermögen.
6. Jedes Vollmitglied kann auch eine Fördermitgliedschaft erwerben. In diesem Fall ist es verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag für die

Vollmitgliedschaft zumindest den Beitrag für die kurze Fördermitgliedschaft zu zahlen.

II. Fördermitgliedschaft

1a) Kurze Fördermitgliedschaft

Die kurze Fördermitgliedschaft wird begründet auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch das Fördermitglied. Diese Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Förder-betrages und endet mit Ablauf des zweiten Monats nach Beginn dieser Fördermitgliedschaft. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit erneuert werden.

1b) Dauerfördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft kann auch als Dauerfördermitgliedschaft erworben werden. In diesem Fall beginnt die Mitgliedschaft auf Antrag mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Dauermitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.

- 2) Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzung ab § 4 nicht.
- 3) Der Verein wird jährlich eine Liste der Fördermitglieder erstellen und diese in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- 4) Das Fördermitglied ist berechtigt, sich als Fördermitglied der „Individualhilfe für Schwerbehinderte e.V.“ in der Öffentlichkeit zu bezeichnen und diese Bezeichnung in seiner Werbung zu benutzen. Diese Berechtigung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fördermitgliedschaft endet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlages mit einer dreiwöchigen Einladungsfrist einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
2. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
5. Kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Das Schreiben muss der Mitgliederversammlung vorliegen und auch den Anforderungen an eine geheime Wahl entsprechen.
6. Sofern ein(e) oder mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt sind, nimmt/nehmen diese/r an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Anträge zu den Aufgaben des Vereins;
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) den An- und Verkauf von Grundstücken;
 - d) die Beteiligungen an Gesellschaften;
 - e) die Aufnahme von Darlehen, Eintragung von Hypotheken und Grundschulden;
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - i) Wahl der Mitglieder des Beirates;

- j) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Buchhaltung, die Belege und den Jahresabschluss (Kassenbericht) zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten;
 - k) Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
 - l) die Berufung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für den Beschluss
- a) die Satzung zu ändern;
 - b) den Zweck des Vereins zu ändern;
 - c) den Verein aufzulösen;
- ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand müssen mehrheitlich Menschen mit Behinderung angehören.
3. Nur Vereinsmitglieder können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für dessen Amt ein anderes Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Änderung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
7. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Tagesordnungsentwurfes;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Die Einberufung kann mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Beirat

1. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhalten von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
4. Der Beirat gibt sich nach Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Die gefassten Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10

Der/die Geschäftsführer(innen)

1. Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer(innen) bestellen.
2. Der/die Geschäftsführer(innen) führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe.
3. Der/die Geschäftsführer(innen) ist/sind Dienstvorgesetzte der übrigen Mitarbeiter des Vereins.
4. Jede(r) Geschäftsführer(in) ist nur gemeinsam mit einem/einer weiteren Geschäftsführer(in) oder einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Bei den Geschäftsführer/innen handelt es sich nicht um besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB.
5. Jede(r) Geschäftsführer(in) ist für seine/ihre Amtsführung dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6, Nummer 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Baden-Württemberg e.V. - ,der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Näherung erreicht.

Heidelberg, den 18. April 2008